

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am . Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 1 vom 31.01.2013), wird wie folgt geändert:

1. Sämtliche Bezeichnungen in der Überschrift und im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurbeitrag“ bzw. „Kurbeiträge“ werden ersetzt durch „Gästebeitrag“ bzw. „Gästebeiträge“. Der somit entstehende Begriff „Jahresgästebeitrag“ wird in den §§ 6 und 7 durch „/pauschalierter Gästebeitrag“ ergänzt.
2. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurkarte“ werden ersetzt durch „Gästekarte“. Der somit entstehende Begriff „Jahresgästekarte“ wird jeweils ergänzt durch „/pauschalierte Gästekarte“.
3. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehr“ werden ersetzt durch „Tourismus“.
4. Sämtliche Bezeichnungen „Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. werden ersetzt durch „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“.
5. In § 1 Absatz 5 wird „Wellenfreibad“ durch „Freibad“ ersetzt und nach „Nordseetherme“ das Wort „Sonneninsel“ gestrichen.
6. In § 4 Absatz 3 Satz 4 wird die eingeklammerte Erläuterung „(Ehegatten und zum ...“ gestrichen.
7. Nach § 4 Absatz 3 werden die Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzungsmöglichkeit unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

(5) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des

Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison. Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffellungen:

für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen

a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 25,20 Euro

b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 50,40 Euro

c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 75,60 Euro.

für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen

a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 9,90 Euro

b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 19,80 Euro

c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 29,70 Euro.

(6) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Esens, den . Dezember 2017

Stadt Esens

L.S.

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor